

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

### N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben am 5. Februar 1887.)

**§. Gesetz** vom 12. Januar 1887,  
die Schulgemeinden und die Vertretung der ländlichen Schulgemeinden  
betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nesterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.  
verordnen in Betreff der Schulgemeinden und der Vertretung der ländlichen Schul-  
gemeinden mit Zustimmung des Landtags was folgt:

#### Von den Schulgemeinden.

##### §. 1.

Jede öffentliche Volksschulanstalt muß in der Regel einen bestimmten räumlich  
abgegrenzten Schulbezirk umfassen, welcher sich auch über mehrere Gemeinden oder Theile  
von solchen resp. geschlossene Gutsbezirke erstrecken kann.

Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde (Schulverband)  
und sind zu deren Kosten nach Maßgabe der desfalligen Bestimmungen beizutragen  
verpflichtet.

Auch die im Schulbezirk wohnenden der Landeskirche nicht angehörigen Personen  
gehören so lange zur Schulgemeinde, als sie nicht Mitglieder einer anderen Religions-  
gesellschaft sind, welche mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine eigene Schule im  
gedachten Bezirke für ihre Kinder errichtet hat und unterhält. Solche Schulen sind den  
für die Volksschulen geltenden Normen in allen den Stücken unterworfen, bezüglich deren  
nicht ein Anderes von der Oberschulbehörde vorkommendenfalls für angemessen erachtet  
und bestimmt werden sollte.

Unabhängt der Schulverband die Bezirke von mehr als einer Gemeinde oder von  
Fürstlichen Kammergütern und excommunalisirten Rittergütern, so sind diese Gemeinden  
resp. Güter sämmtlich zur verhältnismäßigen Mitleidenheit in Aufbringung des Bedarfs  
der Schulgemeinde verpflichtet.